

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Fanprojektmitarbeiter_innen

Fanprojekte arbeiten nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, sowie dem „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS)

Die Mitarbeiter_innen der Fanprojekte erbringen Leistungen gem. §§ 11 und 13 SGB VIII und unterliegen somit dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII sowie dem Geheimnisschutz gem. § 203 StGB.

Die derzeitige Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

- Die gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB, der Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I, der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und der Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff. SGB X sind für alle Mitarbeiter_innen, Gehilf_innen und Praktikant_innen bindend.
- Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub.
- Für die Mitarbeiter_innen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Niemand ist verpflichtet, bei der Polizei über seine Person hinaus Angaben zu machen. Aber seit 2017 sind Zeugen verpflichtet bei der Polizei zu erscheinen und auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt § 163 StPO.
- Werden Mitarbeiter_innen in einem Strafverfahren als Zeugen gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen, da sie nicht zu einer der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Grundsätzlich besteht für jede/n die Pflicht zur Zeugenaussage, um die prozessuale Wahrheitsfindung zu unterstützen bzw. zu gewährleisten.

Es ist ratsam in den Arbeitsverträgen zwischen Träger und Fanprojektmitarbeiter_innen einen Passus einzufügen, der in etwa folgend lauten könnte:

„Bezüglich aller dienstlicher Belange und Umstände, die im Rahmen der Arbeitstätigkeit bekannt geworden sind, darf Herr / Frau xxx nur nach Einwilligung der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers gegenüber Dritten, auch Behörden, Aussagen tätigen. (vgl. § 203 StGB, §35 SGB I, §65 SGB VIII sowie §§ 67 ff SGB X)“